

Ratgeber

Neues Erbrecht: Muss ich nun den Erbvertrag anpassen?

Recht Ich habe bereits einen Erbvertrag errichtet. Um meinen Ehegatten maximal und ohne Einbezug der übrigen Erben zu begünstigen, habe ich meine Kinder bzw. meine Eltern auf den Pflichtteil gesetzt. Ab dem 1. Januar 2023 ändert sich das Pflichtteilsrecht. Welches Pflichtteilsrecht gilt nun? Muss ich den Erbvertrag ändern?

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erbrechts per 1. Januar 2023 erhält der Erblasser bzw. die Erblasserin insbesondere aufgrund der Anpassung des Pflichtteilsrechts mehr Freiheit in der Nachlassplanung:

Der Pflichtteilsanspruch der Nachkommen wird von bisher 3/4 auf 1/2 des gesetzlichen Erbteils reduziert. Die Pflichtteilsansprüche der Eltern, sofern keine Nachkommen vorhanden sind, umfassen bisher 1/2 des gesetzlichen Erbteils und werden nun ab dem 1. Januar 2023 vollständig abgeschafft.

Zudem können sich die Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen maximal begünstigen, indem sie sich gegenseitig an dem den Nachkommen zufallenden Nachlass eine Nutzniessung zuweisen. Neu kann dem überlebenden Ehegatten neben der Nutznie-

sung 1/2 (anstatt wie bisher 1/4) des Nachlasses zu Eigentum übertragen werden.

Entscheidend ist der Todestag

Entscheidend für die Anwendbarkeit des neuen Rechts ist der Todestag der erblassenden Person. Stirbt sie vor dem 1. Januar 2023, gilt das alte Recht. Stirbt sie danach, ist das neue Recht anwendbar. Somit

Kurzantwort

Entscheidend für die Anwendbarkeit des neuen Erbrechts ist der Todestag der erblassenden Person. Eine Verpflichtung zur Anpassung eines bestehenden Erbvertrages bzw. Testaments an das neue Recht besteht nicht. Eine Anpassung kann jedoch in Einzelfällen angezeigt sein. *(heb)*

ist der Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages bzw. Testaments nicht relevant. Eine Verpflichtung zur Anpassung Ihres bestehenden Erbvertrages an das neue Recht besteht nicht. Dasselbe gilt auch für ein Testament. Eine Anpassung des Erbvertrages bzw. Testaments kann jedoch insbesondere in nachfolgenden Fällen angezeigt sein:

- Durch die vorgenannten Änderungen vergrössert sich die sogenannte frei verfügbare Quote, was Ihnen einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Nachlassregelung gibt. Um den Ehegatten auch gemäss dem neuen Recht maximal zu begünstigen, kann die Anpassung Ihres Erbvertrages notwendig sein.

- Sollten Sie in Ihrem Erbvertrag bzw. Testament Ihre Nachkommen oder Ihre Eltern unter expliziter Angabe der Quote nach bisherigem Recht

auf den Pflichtteil gesetzt haben (z.B. «Die Nachkommen werden auf den Pflichtteil von 3/4 gesetzt»), stellt sich in Ihrem Todesfall nach dem 1. Januar 2023 die Frage, ob Sie den Nachkommen den Pflichtteil gemäss dem neuen Recht und somit 1/2 oder doch 3/4 des gesetzlichen Erbteils übertragen wollten.

Auch wenn im Erbvertrag die Nachkommen oder Eltern ohne die explizite Nennung einer Quote auf den Pflichtteil gesetzt wurden, kann je nach Formulierung im Einzelfall fraglich sein, ob der Pflichtteil gemäss altem Recht oder neuem Recht gemeint war.

Erbvertrag überprüfen

Unklarheiten im Erbvertrag bzw. im Testament aufgrund der bevorstehenden Erbrechtsrevision können zu Konfliktsituationen zwischen den Erben

führen. Um diese zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, Ihren Erbvertrag zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass Erbverträge nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien angepasst werden können.



MLaw Tanja Schmid
Rechtsanwältin und Notarin,
Voser Rechtsanwälte KIG;
www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.
